

Anlage 1 zur SVV 009/2016/1

Satzung für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke

– Stand: 01.03.2016

Satzung für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Guben kann die Räumlichkeiten im „Kulturzentrum Obersprucke“ zur Nutzung übergeben, wenn diese Räumlichkeiten für die Nutzung durch Dritte zweckbestimmt sind und die Belange der Stadt Guben sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Nutzung im Sinne dieser Satzung liegt bei der stundenweisen bzw. tageweisen, in der Regel auf einen oder mehrere bestimmten Kalendertag/en beschränkten, Inanspruchnahme einer Räumlichkeit oder von Teilen derselben vor.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

(4) Die Nutzung erfolgt im Rahmen dieser Satzung, der geltenden Hausordnung des Objektes „Kulturzentrum Obersprucke“ und eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und den Nutzern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die nachstehend genannten Räumlichkeiten im Kulturzentrum Obersprucke, Friedrich-Schiller-Straße 24:

1. Vereinsraum	- 21,43 m ²
2. Saal	- 122,37 m ²
3. Küche	- 13,62 m ²
4. Verkehrsflächen (Flur, WC, kl. Abstellraum)	- 45,14 m ²

Die 2 großen Abstellräume können nach individueller Absprache für Lagerzwecke genutzt werden.

§ 3

Antragstellung und Nutzungsvertrag

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Guben. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag gemäß Anlage 1 mit den geplanten Nutzungsterminen für das Folgejahr ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich bei der

Stadt Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

zu stellen. Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen.

Aus diesem Antrag kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß Anlage 2 hergeleitet werden.

(2) Die Nutzung erfolgt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, sowie für die im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist den Nutzern nicht gestattet.

(3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen und sonstigen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltungen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

(4) Ein Vertragsabschluss kann bei dem begründeten Verdacht auf eine zweckentfremdete oder ungeeignete Nutzung der Räumlichkeiten auf Grund zurückliegender Vorkommnisse oder vorhandener Kenntnisse zur antragstellenden Person versagt werden.

(5) Nach positiver Entscheidung über den Antrag ist zwischen der Stadt Guben und den Nutzern ein schriftlicher Nutzungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen.

(6) Die Stadt Guben behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit, auch noch am Veranstaltungstag, ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass Inhalte der Veranstaltung unter anderem ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch, extremistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 4 Inventar

Die Nutzung des Inventars wird individuell im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.

§ 5 Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit ist im Vertrag festzulegen.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten erfolgt max. 6 Stunden vor Beginn der jeweils vereinbarten Nutzung.

(3) Die Räumlichkeiten sind der Stadt Guben in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind.

**§ 6
Hausrecht**

(1) Die Bediensteten der Stadt Guben üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten gemäß § 2 dieser Satzung zu gewähren.

**§ 7
Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Nutzungsentgelt. Dies ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke.

(2) Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag geregelt.

**§ 8
Entgeltfreie Nutzung**

(1) Die im § 2 genannten Räumlichkeiten werden folgenden Nutzergruppen entgeltfrei überlassen:

- Der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien

(2) Des Weiteren können auf Antrag die Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen werden. Dies wird zur Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt. Anträge auf entgeltfreie Nutzung müssen mit den Anträgen auf Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke gemäß § 3 bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Stadt Guben eingereicht werden.

(3) Anträge auf eine finanzielle Unterstützung gemäß der jeweils geltenden Richtlinien der Stadt Guben sind vorrangig durch die Nutzer zu stellen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über den Antrag auf entgeltfreie Nutzungsüberlassung entscheiden. Im nachfolgenden Hauptausschuss ist über den Antrag und die getroffene Entscheidung zu informieren.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung und ihre Anlagen treten am 01.01.2017 in Kraft.

Guben, den ...

Siegel

.....
Bürgermeister der Stadt Guben

Anlagen Anlage 1: Antragsformular Raumnutzung Kulturzentrum Obersprucke
 Anlage 2: Nutzungsvertrag Kulturzentrum Obersprucke

Entwurf Antragsformular – Anlage 1 Satzung für die Nutzung des Kulturzentrums
Obersprucke

An: Stadt Guben
 Gasstraße 4
 03172 Guben

Antrag
auf Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke

Der Antrag ist spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

1. Antragsteller:

(Institution, Name, Vorname)

(Vertretungsberechtigter, Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

2. Raumnutzung im Folgejahr gemäß Anlage

3. Nutzungszweck:

(Art der Veranstaltung)

4. Nutzungstermine im Folgejahr gemäß Anlage

5. Anzahl der teilnehmenden Personen gemäß Anlage

Aus dem Antrag und aus einer beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages hergeleitet werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Verein / Nutzer: _____

Ansprechpartner: _____

Kontaktdaten: _____

Monat	geplante Nutzung für das Jahr		
	Datum	Nutzungszeit	Raum
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller

VERTRAG

zur Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke

zwischen der

Stadt Guben

vertreten durch den

**Bürgermeister
Gasstraße 4
03172 Guben**

- nachfolgend Stadt Guben genannt -

und dem Nutzer

vertreten durch den

- nachfolgend Nutzer genannt -

folgender Vertrag Nummer X / Jahr Y
geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages und Benutzungszeit

- (1) Die Stadt Guben überlässt dem Nutzer Räumlichkeiten im Kulturzentrum Obersprucke gemäß Anlage 1.
- (2) Der Nutzer ist **nicht** berechtigt, die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte zu überlassen bzw. zu vermieten.

§ 2

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Guben ein Nutzungsentgelt gemäß „Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturzentrums Obersprucke“ vom _____ in Höhe von _____.
Die Zusammensetzung des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus Anlage 2.

- (2) Das Entgelt ist **bis zum** _____ auf das Konto der Stadt Guben

Sparkasse Spree – Neiße

BIC: WELADEDICBN

IBAN: DE74 1805 0000 3502 0007 69

Produkt: 31.5.600.00

SK: 43212000

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Datum der Raumnutzung an!

zu überweisen.

§ 3

Benutzung, Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Übergabe der in § 1 genannten Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit der / dem verantwortlichen Mitarbeiter/-in der Stadt Guben. Es ist ein Übergabeprotokoll abzuschließen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Von ihm dürfen keine Veränderungen am Objekt bzw. den Räumlichkeiten vorgenommen werden.
- (3) Für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- (4) Alle anfallenden Aufräumungsarbeiten sind vom Nutzer durchzuführen. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat im besenreinen Zustand zu erfolgen.
- (5) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt analog Abs. 1. Auftretende Mängel sind zu dokumentieren.

§ 4

Haftung

- (1) Der Nutzer ist für die Dauer der jeweils vereinbarten Nutzung für die Verkehrssicherheit in der in § 1 genannten Räumlichkeiten verantwortlich.
- (2) Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Für den ausgehändigten Schlüssel haftet der Nutzer. Der Schlüssel ist sicher aufzubewahren und darf nur befugten Personen zugänglich sein. Für Schäden die der Stadt Guben des Gebäudes durch den Missbrauch des Schlüssels entstehen, haftet der Nutzer.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt Guben sofort anzuzeigen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die Dritte gegen ihn bzw. gegen die Stadt Guben geltend machen und die sie auf die Benutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten zurückführen. Der Nutzer stellt die Stadt von allen derartigen Ansprüchen Dritter frei. Sie kann vom Nutzer den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

- (5) Ansprüche des Nutzers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Guben nicht.

§ 5

Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt Guben zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Guben berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers zu veranlassen. Eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

§ 6

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Guben kann von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, insbesondere wenn:
 - a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Guben zu befürchten ist,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - c) die Zahlungen gemäß § 2 dieses Vertrages nicht erfolgten.
- (2) Ansprüche des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für die Stadt Guben zuständige Gericht.

Guben, _____

Stadt Guben

Nutzer